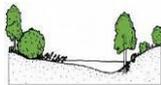


Juli 2021

# **B-Plan Nr. 276 „Zwischen E-8 und Paradiesweg“, 7. Änderung Fachbeitrag Artenschutz Vögel**

Im Auftrag von  
Guido Werremeyer, Rastede



## **Dense & Lorenz**

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück  
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902  
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Guido Werremyer  
Hankhauser Straße 48  
26180 Rastede

Auftragnehmer: DENSE & LORENZ GbR  
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung  
Herrenteichsstraße 1  
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Carsten DENSE

Projekt-Nr. 2138

Osnabrück, 13.07.2021



Carsten DENSE  
(Dipl.-Biologe)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Vögel.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Erfassungsmethodik .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3</b>	<b>Artenschutz.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>8</b>

## **Anhang**

Karte: B-Plan 276 mit Änderungsbereich

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Osnabrück plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276 "Zwischen E-8 und Paradiesweg" (s. Anhang), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Gebäudes auf dem Grundstück Sonnenwinkel 5 zu schaffen. Bei den Planungen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten.

Das Gebäude im Nordteil des Grundstücks bleibt erhalten, der Neubau eines zweiten Gebäudes ist im Südteil vorgesehen. Als potentiell betroffene, artenschutzrechtlich relevante Tiergruppe wurden nur die Vögel eingestuft. Fledermausquartiere waren nicht zu erwarten, die vorhandenen Bäume wurden aber vorsichtshalber nochmals daraufhin kontrolliert. Um zu klären, inwieweit Vogelarten von den Planungen betroffen sind, wurde das Büro Dense & Lorenz GbR, Osnabrück mit der Begutachtung der Gehölze und Gebäude sowie der Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz beauftragt.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück erfolgte für die Vögel eine artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheit nur auf Grundlage einer bezüglich der Anzahl Begehungen reduzierten Erfassung.

## 2 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des B-Plans und das eingebettete Untersuchungsgebiet (UG) des Grundstücks Sonnenwinkel 5 befinden sich im Osnabrücker Stadtteil Nahne. Im Nordteil des UG steht ein Mehrfamilienhaus, welches erhalten bleibt. Der südlich angrenzende Garten wurde seit einigen Jahren nicht mehr genutzt.

Es sind ausgedehnte Brombeergebüsche vorhanden, die auch viele Sträucher überwuchert haben. Zudem stehen auf dem Grundstück mehrere größere Koniferen und Weiden (Abbildung 1). Am Westrand zieht sich ein Streifen einer ruderalisierten, verbrachten und inzwischen artenreichen Rasenfläche entlang (Abbildung 2).

Der größte Teil der Fläche ist dicht mit Sträuchern bewachsen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung am Südrand des Grundstücks auf den Stock gesetzt worden waren (Abbildung 3 und 4).



Abb. 1: Brombeergebüsch in der Südostecke des Grundstücks, im Hintergrund Koniferen und Weiden



Abb. 2: Rasenfläche am Westrand des Grundstücks



Abb. 3: Südrand mit teilweise beseitigtem Strauchbewuchs, Standort Südostecke, Blickrichtung Westen



Abb. 4: Südwestecke mit auf den Stock gesetzten Sträuchern

### 3 Vögel

#### 3.1 Erfassungsmethodik

In Absprache mit der Stadt Osnabrück wurde keine Untersuchung nach den üblichen Methodenstandards von Vogelerfassungen für notwendig erachtet und deshalb die Anzahl Begehungen auf drei Terminen reduziert. Es war zu erwarten, dass auch in diesem reduzierten Aufwand im konkreten Fall schon eine nahezu vollständige Erfassung des vorhandenen Artenspektrums erreicht wird und damit keine Worst Case-Annahmen nötig sind, die sich bei einer reinen Potentialanalyse ohne Untersuchung ergeben hätten.

Um zu klären, ob als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse geschützte Baumhöhlen vorhanden sind, wurde der vorhandene Baumbestand daraufhin untersucht.

Der folgenden Tabelle 1 sind die Untersuchungstermine und jeweiligen Witterungsbedingungen zu entnehmen.

Tab. 1: Untersuchungstermine Brutvogelkartierung und Witterungsbedingungen

Termin Nr.	Datum 2021	Uhrzeit	Witterung
1	14.04.	09:15 – 10:15	Sonnig, schwacher Wind, 2 °C
2	15.05..	08:00 – 09:00	Bedeckt, schwacher Wind, 9°C
3	07.06.	06.30 – 07:30	Bedeckt, schwacher Wind, 14 °C

#### 3.2 Ergebnisse

Folgende 14 Vogelarten wurden im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen festgestellt:

Amsel (*Turdus merula*)  
 Blaumeise (*Parus caeruleus*)  
 Dohle (*Coloeus monedula*)  
 Elster (*Pica pica*)  
 Haussperling (*Passer domesticus*)  
 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)  
 Kohlmeise (*Parus major*)  
 Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)  
 Ringeltaube (*Columba palumbus*)  
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)  
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)  
 Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)  
 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Nur für Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp ist nach den Beobachtungen wahrscheinlich, dass sie auf dem Grundstück

gebrütet haben, jeweils mit maximal einem Brutpaar. Die übrigen Arten kamen nur als Nahrungsgäste vor.

In den Bäumen auf dem Grundstück gibt es keine Baumhöhlen. Die beobachteten höhlenbrütenden Blau- und Kohlmeisen nutzten Brutmöglichkeiten in Nistkästen, die in den umliegenden Gärten aufgehängt sind.

Bei allen Brutvögeln im UG handelt es sich um auch in Siedlungsbereichen und Gärten häufige, ungefährdete Vogelarten (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Aufgrund seiner Vegetationsstruktur hat das UG für Brutvogelarten aus der näheren Umgebung eine Bedeutung als Nahrungsfläche.

### **3.3 Artenschutz**

Nach den Untersuchungsergebnissen kommt es durch die Rodung der Gehölze im Vorfeld der Bebauung nicht zu einer Zerstörung dauerhaft geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei den potentiell betroffenen Arten handelt es sich nur um wenige Brutpaare häufiger, sehr störungstoleranter Arten, die in der Nähe des Menschen z. B. in Gärten brüten. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im näheren Umfeld in den Gärten der umliegenden Siedlungsbereiche, die Hecken, Sträucher und Baumbestand aufweisen, Ausweichmöglichkeiten gibt. Insgesamt kommt es daher bei Umsetzung der Planung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG. Für die Zulässigkeit der Planung sind daher keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung (Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungvögeln) muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, die in etwa den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August umfasst, stattfinden. Wenn von dieser Vorgabe abgewichen werden soll, kann die Baufeldfreimachung erst dann erfolgen, wenn durch einen Vogelkundler festgestellt wurde, dass sich in den zu rodenden Gehölzen keine Vogelbruten befinden. Unter Beachtung dieser Vorgaben können sich keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG ergeben.

Insbesondere während der Bauphase können Störreize wie Lärm und Bewegung auf die Brutvorkommen im Umfeld des UG wirken. Es kann temporär dazu kommen, dass infolge der Störreize Brutplätze gemieden oder Bruten aufgegeben werden. Zur Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der erheblichen Störung müsste sich dadurch für die betroffenen Vogelarten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ergeben. Dies ist für die Vogelarten im Plangebiet auszuschließen. Selbst wenn für ein oder zwei Jahre der Brutplatz einer Vogelart nicht genutzt werden kann, so wäre noch keine negative Auswirkung auf die lokale Population zu prognostizieren, weil diese bei den im Plangebiet potentiell betroffenen Arten für die Stadt Osnabrück überwiegend weit über tausend Brutpaare umfasst (KOOIKER 2005).

Es ergeben sich daher auch nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG keine Verbotstatbestände.

## 4 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276 "Zwischen E-8 und Paradiesweg" in Osnabrück erfolgte an drei Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni 2021 die Erfassung als auch eine Einschätzung der Betroffenheit der Vogelvorkommen.

An den Bäumen im Plangebiet existieren keine Baumhöhlen und somit gibt es auch kein Quartierpotential für Fledermäuse.

Die Betroffenheit der Vögel wurde im Wesentlichen auf Basis der Ergebnisse von drei Begehungen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni beurteilt. Von 14 nachgewiesenen Vogelarten brüteten sieben im Änderungsbereich des B-Plans. Bei den betroffenen Vogelarten handelt es sich um häufige, ungefährdete und störungstolerante Vogelarten, die Ausweichmöglichkeiten in den umliegenden Gärten haben.

Störungen, die während der Bauphase temporär auftreten können, werden als nicht erheblich im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eingeschätzt, weil eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population potentiell betroffener Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Vögeln sind Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, die sich etwa über den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August erstreckt. Während der Brutzeit dürfen die Arbeiten nur begonnen werden, wenn vorher durch einen Vogelkundler festgestellt wurde, dass keine Vogelbruten im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Insgesamt ergeben sich unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

## 5 Literatur

- KOOIKER, G. (2005): Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt (Hrsg.): Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2015: 181-260.

## Anhang